

Vorurkunde M. 1369 die eingehende Erzählung von der Erhebung Salomons zum Abt von St. Gallen vorangestellt wurde. Ich sehe in A' den vom Abt-Bischof Salomon der Kanzlei K. Arnolfs eingereichten, undatierten Entwurf, der im Originaldiplom A seine Ausfertigung und Vollziehung fand. Es ist der einzige derartige Fall, der uns für die gesamten Königsurkunden aus Karolingerzeit erhalten ist, und darum für die Frage der Urkundenüberlieferung von grosser Wichtigkeit¹. Fassung und Verhältnis beider Ueberlieferungen sind aber auch noch in anderer Hinsicht lehrreich. Aus der Entstehung ausserhalb der Kanzlei erklären sich zunächst die ganz aus der Art fallenden Eingangsformeln: 'Ordinante sancta et individua trinitate. Arnolfus rex ecclesiae catholicae filius et defensor', obwohl die Sache auch so noch in doppelter Hinsicht auffällig genug bleibt. Salomon von St. Gallen-Konstanz, in dem ich den Verfasser des Entwurfes sehe, hatte als Notar in der Kanzlei Karls III. gedient. Kein Zweifel, dass ihm von dieser Thätigkeit her die kanzleigemässe Invocation und der richtige Titel geläufig waren, dass er für den besonderen Fall mit Absicht vom Wege abwich. Bezeichnend immerhin, dass in seinem Bewusstsein der Königstitel nicht als etwas ein für alle Male Feststehendes, der Willkür des einzelnen Entrücktes lebte, bezeichnender noch, dass man in der Reichskanzlei derlei arglos übernahm und copierte, obwohl man sich doch sonst, wie wir gleich sehen werden, einer gewissen kritischen Durchsicht des Entwurfes nicht entschlug. Die Einleitung unserer Urkunde, die von K. Arnolfs Erhebung, der Auflehnung St. Gallens wider ihn, der Entsetzung des Abtes Bernhard und der Bestellung Salomons zu seinem Nachfolger erzählt, tritt in neues Licht. Sie erscheint nicht mehr als ein offizieller Bericht der Reichskanzlei über diese Vorgänge, sondern als der private eines Höflings, der aber bis auf eine wichtige Aenderung von der Kanzlei übernommen wurde. Unter den Beweggründen, die den Abt Salomon veranlassen, für sein Kloster beim König einzustehen, fehlt in der Reinschrift folgender des Entwurfes: 'memor etiam iuxta insitam sibi benignitatem

1) Ziemlich gleichzeitige Ueberlieferungen in schlichter Bücherschrift finden sich noch von zwei anderen Karolinger-Urkunden für St. Gallen; bei ihnen aber spricht alles für Copie, nichts für Concept.